

Inhalt

Kautionsversicherung: Was ist das?	7
1. Frage: Was ist die Kautionsversicherung?	7
2. Frage: Warum kann R+V Kautionsversicherungsverträge abschließen und Avale übernehmen?	8
3. Frage: Ist R+V als Steuerbürge zugelassen?	9
4. Frage: Was ist eine Großrisikoversicherung?	9
5. Frage: Welche Folgen hat die Einordnung der Kautionsversicherung als Großrisikoversicherung?	10
Wie funktioniert Ihr Kautionsversicherungsvertrag?	11
6. Frage: Wie schließen Sie den Kautionsversicherungsvertrag mit R+V?	11
7. Frage: Wie funktioniert der Kautionsversicherungsvertrag?	11
8. Frage: Was ist zu tun, wenn die Limite ausgeschöpft sind?	12
9. Frage: Müssen Sie uns Sicherheiten stellen?	12
10. Frage: Welche Sicherheiten können gestellt werden?	13
11. Frage: Sollten Sie uns bei Änderung von Anschriften etc. informieren?	13
12. Frage: Was müssen Sie tun, wenn sich die Rechtsform Ihres Unternehmens ändert?	13
13. Frage: Was müssen Sie tun, wenn Unternehmen miteinander verschmolzen werden?	14
Was sind Avale?	15
14. Frage: Was verstehen wir unter einem Aval?	15
15. Frage: Welche Avalarten zeichnen wir?	15
16. Frage: Was sind Standardtexte?	18
17. Frage: Was sind Sondertexte und worauf ist bei ihnen zu achten?	18
18. Frage: Was ist der Höchstbetrag eines Avals?	19

19. Frage: Können Avale gestückelt werden?	19
20. Frage: Was sind Avalklassenobligo und Gesamtoobligo?	19
21. Frage: Welche besonderen Avalklauseln gibt es?	20
22. Frage: Ist ein Aval auch mit Faksimile-Unterschrift gültig?	22
23. Frage: Was ist ein Globalaval?	22

Wie funktioniert der AvalsERVICE? 23

24. Frage: Wo stellen Sie einen Avalauftrag?	23
25. Frage: Was ist bei einem Avalauftrag wichtig?	23
26. Frage: Wie bereiten Sie einen Avalauftrag am besten vor?	24
27. Frage: Für wen übernehmen wir Avale?	24
28. Frage: Was können Sie tun, wenn Ihr Auftraggeber das Aval nicht annimmt?	24
29. Frage: Was ist bei Ablösungen von Avalen durch uns zu beachten?	25
30. Frage: Was passiert beim Verlust einer Avalurkunde?	25
31. Frage: Wie lange belasten Avale Ihr Avalklassenobligo?	26
32. Frage: Wie können Sie das Avalklassenlimit und das Gesamtlimit überprüfen?	26

Was geschieht bei Aval-Inanspruchnahmen? 27

33. Frage: Wann und wie werden Sie informiert?	27
34. Frage: Wie können Sie gegen eine Inanspruchnahme vorgehen?	27
35. Frage: Welche Informationen und Unterlagen benötigen wir von Ihnen?	27
36. Frage: Wann leisten wir auf ein Aval?	28
37. Frage: Was passiert, nachdem wir auf ein Aval an den Berechtigten gezahlt haben?	28
38. Frage: Was geschieht bei der Inanspruchnahme einer Bürgschaft, zahlbar auf erstes Anfordern?	28

Was bieten Ihnen das R+V-Kreditportal und KTV-Online? 29

39. Frage: Was finden Sie im R+V-Kreditportal?	29
40. Frage: Welche Vorteile hat KTV-Online für Sie?	29
41. Frage: Wo finden Sie das R+V-Kreditportal und KTV-Online?	30
42. Frage: Können Sie KTV-Online testen?	30
43. Frage: Wie bekommen Sie einen KTV-Online Zugang?	30
44. Frage: Sie haben Ihre Zugangskennung erhalten – wie melden Sie sich an?	30
45. Frage: Wer kann sich bei KTV-Online anmelden?	32
46. Frage: Welche Aval-Funktionen stehen Ihnen zur Verfügung?	32
47. Frage: Welche Vertrags-Funktionen stehen Ihnen zur Verfügung?	33
48. Frage: Können Avalaufträge gestellt werden?	33
49. Frage: Wird ein aktuelles Obligo angezeigt?	33

Wörterbuch für die Kautionsversicherung 34

Vorwort

Mit der Kautionsversicherung bietet Ihnen die R+V Allgemeine Versicherung AG als größter deutscher Kautionsversicherer eine interessante Alternative zum Avalkredit Ihrer Hausbank.

Durch die Kautionsversicherung erhöhen Sie Ihre Liquidität, entlasten Ihre Kreditlinien bei der Bank und verschaffen sich damit zusätzlichen Finanzierungsspielraum.

Setzen Sie die Kautionsversicherung als ein vielseitiges Instrument in Ihrer Unternehmensplanung ein und nutzen Sie das breite Angebot der von uns zur Verfügung gestellten Avalarten.

Gerade für kleine und mittelständische Unternehmen aus dem Bauhaupt- und Ausbaugewerbe sowie dem Maschinen- und Anlagenbau haben wir passende Konzepte entwickelt. Diese zeichnen sich besonders durch schlanke Abläufe beim Abschluss des Kautionsversicherungsvertrags und Abruf der Avale aus. Daneben bieten wir für eine Vielzahl weiterer Branchen maßgeschneiderte Lösungen an.

Entscheiden Sie sich dabei auch für den Zugang zu unserem R+V-Kreditportal: Es bietet Ihnen u. a. die Möglichkeit Avale online zu beantragen und zu verwalten.

Der vorliegende Leitfaden soll Ihnen die wichtigsten Themen „Rund um die Kautionsversicherung“ vorstellen.

Selbstverständlich stehen Ihnen darüber hinaus Ihr Vermittler und die Mitarbeiter der Direktion in Wiesbaden bei Fragen zur Verfügung.

Wiesbaden, im Juni 2015

Dr. Norbert Rollinger
Vorstand R+V Versicherung AG

Kautionsversicherung: Was ist das?

1. Frage: Was ist die Kautionsversicherung?

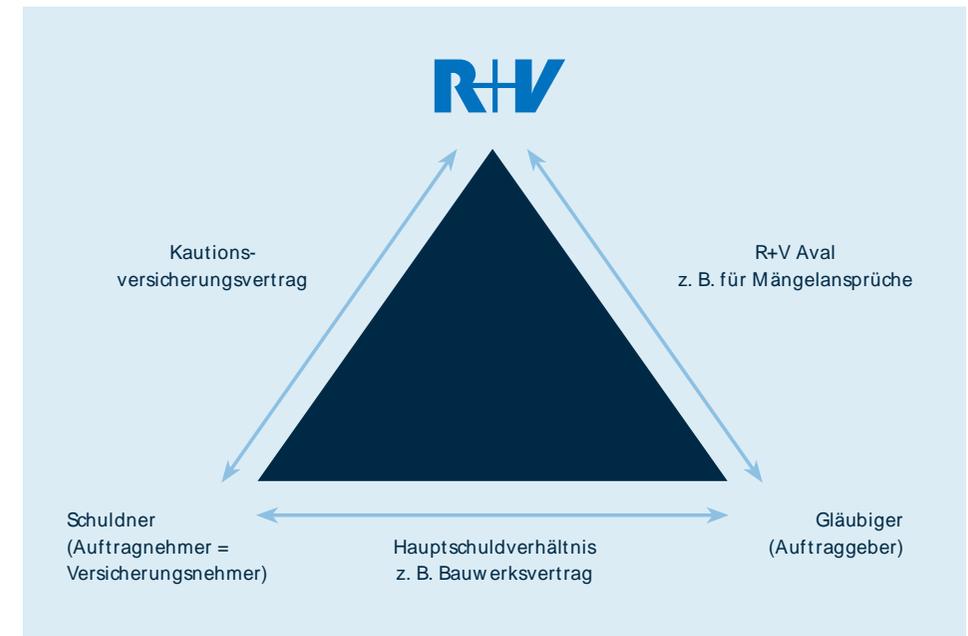
R+V bietet Ihnen mit der Kautionsversicherung die vertragliche Grundlage zur Übernahme von Avalen. Diese wiederum können Sie als Sicherheit Ihrem Auftraggeber überlassen. Je nach Absprache übernimmt R+V z. B. Mängelansprüche-, Ausführungs-, Vertragserfüllungs- oder Anzahlungsavale.

Das bedeutet: Nach dem Hauptschuldverhältnis, z. B. einem Bauvertrag, müssen Sie dem Gläubiger eine Sicherheit stellen.

Aufgrund des Kautionsversicherungsvertrags übernehmen wir diese Sicherheit für Sie.

Das geschieht mittels eines Avals für den Gläubiger: Wir zeichnen z. B. eine Bürgschaft, die Vertragserfüllungsansprüche aus dem Bauvertrag absichert.

Grafisch dargestellt ergibt sich ein Dreieck der einzelnen Rechtsbeziehungen



2. Frage: Warum kann R+V Kautionsversicherungsverträge abschließen und Avale übernehmen?

Die Kautionsversicherung ist eine Versicherungssparte. Diese darf nur aufgrund einer ausdrücklichen Erlaubnis durch die zuständige Aufsichtsbehörde ausgeübt werden.

R+V wurde durch Genehmigung des Bundesaufsichtsamts für das Versicherungswesen (BAV) als Kautionsversicherer zugelassen. Dessen Aufgaben werden nun durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) wahrgenommen. Die BaFin übt die Aufsicht über die in der Bundesrepublik Deutschland tätigen Versicherungsunternehmen aus.



Genehmigungsurkunde des BAV vom 18.12.1989

3. Frage: Ist R+V als Steuerbürge zugelassen?

Ja, R+V wurde die Zulassung als Steuerbürge nach § 244 Absatz 2 Abgabenordnung für den Geschäftsbereich der Finanzverwaltung durch die damalige Oberfinanzdirektion Koblenz erteilt.

Die Zulassung versetzt R+V in die Lage, auch Bürgschaften als Sicherheit nach den Steuergesetzen zu leisten. Diese werden nach § 241 Abs. 7 Abgabenordnung nur angenommen, wenn sie durch einen Steuerbürgen übernommen werden.

4. Frage: Was ist eine Großrisikoversicherung?

Mit dem Begriff „Versicherung eines Großrisikos“ bezeichnet der Gesetzgeber Versicherungen, die speziell für Unternehmen übernommen werden (§ 210 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz).

Die Kautionsversicherung ist dann ein Versicherungsvertrag über ein Großrisiko, wenn Sie eine:

- n gewerbliche,
- n bergbauliche oder
- n freiberufliche Tätigkeit

ausüben und die Kautionsversicherung damit in Zusammenhang steht.

Hierzu zwei Beispiele:

- n Benötigen Sie als Handwerksunternehmen Avale, um Sicherheitseinbehalte nach der VOB/ B abzulösen, so steht dies in Zusammenhang mit einer gewerblichen Tätigkeit; die Kautionsversicherung ist ein Versicherungsvertrag über ein Großrisiko.
- n Sie benötigen eine Mietsicherheit für Ihre Praxisräume und schließen deswegen einen Kautionsversicherungsvertrag ab? Dann steht dieser in Zusammenhang mit einer freiberuflichen Tätigkeit und ist die Versicherung eines Großrisikos.

Es ist nur der Zusammenhang zwischen der Kautionsversicherung und Ihrer Tätigkeit entscheidend. Das Volumen der Kautionsversicherung, die Größe Ihres Unternehmens oder seine Rechtsform sind nach dem Gesetz nicht zu berücksichtigen.

Wie funktioniert Ihr Kautionsversicherungsvertrag?

5. Frage: Welche Folgen hat die Einordnung der Kautionsversicherung als Großrisikoversicherung?

Der Gesetzgeber hat im Jahr 2008 das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) umfassend neu gestaltet. Ein ganz wesentliches Anliegen war hierbei der Schutz der Verbraucher. Die unternehmerische Großrisikoversicherung ist hingegen durch das VVG ausdrücklich von den besonderen Schutzvorschriften ausgenommen. Gerade die vielfach diskutierten Verbraucherinformationsregeln:

- Beratung nach § 6 VVG
- Information nach § 7 VVG
- Widerrufsrecht nach § 8 VVG

gelten für den unternehmerischen Versicherungsnehmer in der Kautionsversicherung nicht.

6. Frage: Wie schließen Sie den Kautionsversicherungsvertrag mit R+V?

Es gibt zwei Möglichkeiten, wie Sie mit R+V einen Kautionsversicherungsvertrag abschließen können.

Üblicherweise stellen Sie einen Antrag!

Dabei bestimmen Sie zum Beispiel, welche Avale Sie benötigen, welchen Höchstbetrag das einzelne Aval haben soll und welches Gesamtlimit gilt. Alle diese Faktoren bestimmen – neben der Bonität – dann den von Ihnen nach Vertragsschluss zu zahlenden Beitrag. Ihren Antrag nehmen wir durch die Übersendung des Versicherungsscheins an.

Dieses Antragsmodell ist für Sie geeignet, wenn Sie den Bedarf Ihres Unternehmens kennen und wissen, welche Avale Sie einsetzen wollen. Ihr Vermittler unterstützt Sie hierbei natürlich gerne.

Sind jedoch individuelle Fragestellungen zu berücksichtigen, unterbreiten wir Ihnen ein speziell auf Ihr Unternehmen zugeschnittenes Angebot, welches Sie anneh-

men können. Danach wird der Inhalt des Kautionsversicherungsvertrags durch einen Versicherungsschein nochmals dokumentiert.

7. Frage: Wie funktioniert der Kautionsversicherungsvertrag?

Der aktive Kautionsversicherungsvertrag ist die Plattform, aufgrund der Sie Avale bis zu einem vereinbarten Limit abrufen können.

Ein modernes Versicherungskonzept berücksichtigt dabei Ihren variablen Sicherungsbedarf. Das bedeutet, dass aus einem Kautionsversicherungsvertrag heraus unterschiedliche Avalarten abrufbar sind. Um dieses Ziel zu erreichen, haben wir die einzelnen Avalarten in Avalklassen zusammengefasst. Jede Avalklasse hat dabei ein eigenes Avalklassenlimit. Im Einzelnen:

Avalart

In jedem Aval ist beschrieben, welchen Sicherungszweck es hat. Eine Mängelansprüchebürgschaft sichert z. B. Gewährleistungsansprüche eines Bauherrn.

Eine Anzahlungsbürgschaft sichert z. B. die Ansprüche des Käufers auf Erstattung seiner geleisteten Anzahlung, wenn der Vertrag nicht durchgeführt wird. Als Avalart bezeichnet R+V die überschriftartige, allgemeine Beschreibung dieses Sicherungszwecks.

Avalklasse

Die einzelnen Avalarten können, z. B. aufgrund ihrer üblichen Laufzeit oder ihres Sicherungszwecks, zu Klassen zusammengefasst werden. Avalklassen sind mit einer aufsteigenden Wertigkeit nummeriert.

Avalklassenlimit

Ein Avalklassenlimit ist die maximale Summe bis zu der wir für Sie innerhalb einer Avalklasse Avalverpflichtungen übernehmen.

Gesamtlimit

Das Gesamtlimit ist die Summe aller Avalklassenlimite.

Für Sie von Vorteil: Das Limit einer höheren Avalklasse steht Ihnen für Avale eines geringeren Rangs ebenfalls zur Verfügung.

8. Frage: Was ist zu tun, wenn die Limite ausgeschöpft sind?

Ist ein Avalklassenlimit oder das Gesamtlimit ausgeschöpft, können Sie bei R+V eine Erhöhung beantragen. Eventuell müssen Sicherheiten neu gestellt oder angepasst werden. Wenden Sie sich bitte an Ihren R+V-Außendienstmitarbeiter, Vermittler oder den R+V-Kundenbetreuer im Bereich Banken/ Kredit in Wiesbaden.

Vertragsänderungen erfordern einen zeitlichen Vorlauf. Überprüfen Sie daher regelmäßig die Ausschöpfung Ihrer Limite. Verschaffen Sie sich einen schnellen Überblick mit KTV-Online.

9. Frage: Müssen Sie uns Sicherheiten stellen?

Ob und in welcher Höhe Sicherheiten von Ihnen gestellt werden müssen, ergibt sich aus dem Inhalt des Kautionsversicherungsvertrags. Dort ist auch festgelegt, welche Form die Sicherheit haben muss. Ob wir die Stellung einer Sicherheit vereinbaren, hängt unter anderem von der Bonität Ihres Unternehmens und dem

gewünschten Inhalt des Kautionsversicherungsvertrags ab.

10. Frage: Welche Sicherheiten können gestellt werden?

Als geeignete Sicherheiten akzeptieren wir:

- Die Bürgschaft eines in Deutschland ansässigen Kreditinstituts nach R+V-Mustertext, oder
- die Abtretung eines bei einem deutschen Kreditinstitut geführten Guthabens mit dem von R+V vorgegebenen Mustertext.

Andere Vermögenswerte, wie z. B. Grundpfandrechte, Verpfändung von Sachwerten, sind für R+V als Kreditversicherer ungeeignet. Stattdessen können Sie diese bei Ihrer Hausbank zur Besicherung einer für die Kautionsversicherung zu übernehmenden Bürgschaft einsetzen.

! Bitte beachten Sie:

Avale können Sie erst abrufen, wenn Sie die nach dem Vertrag vereinbarte Sicherheit gestellt haben.

11. Frage: Sollten Sie uns bei Änderung von Anschriften etc. informieren?

Ja, teilen Sie uns bitte jede Änderung Ihrer Anschrift oder anderer Kommunikationsmöglichkeiten, z. B. Telefon oder Telefax, schnellstmöglich mit.

Ansonsten erreichen Avale Sie nicht rechtzeitig oder wichtige telefonische Rückfragen verzögern sich.

! Bitte beachten Sie:

Geben Sie Ihre Versicherungsnummer mit an.

12. Frage: Was müssen Sie tun, wenn sich die Rechtsform Ihres Unternehmens ändert?

In diesem Fall ist der Kautionsversicherungsvertrag zu überarbeiten. Ist eine Sicherheit vorhanden, ist auch diese eventuell zu ergänzen. So kann z. B. die neue Firma Ihres Unternehmens einzutragen sein.

13. Frage: Was müssen Sie tun, wenn Unternehmen miteinander verschmolzen werden?

Hier sind die verschiedenen Kautionsversicherungsverträge aller beteiligten Unternehmen zu überprüfen. Sind Sicherheiten vorhanden, sind diese zu überarbeiten. Hat z. B. das bei der Verschmelzung untergehende Unternehmen Sicherheit gestellt, ist diese in der Weise zu ergänzen, dass sie auch für Verbindlichkeiten des fortbestehenden Unternehmens haftet. Bitte sprechen Sie uns für eine individuelle Konzeption an.

Was sind Avale?

14. Frage: Was verstehen wir unter einem Aval?

Ein Aval ist üblicherweise eine Bürgschaft, die wir in Ihrem Auftrag gegenüber der von Ihnen benannten Person übernehmen. Der Begriff Aval kann aber auch eine von uns übernommene Garantie oder eine „sonstige Haftungserklärung“ umschreiben.

Was sind Bürgschaft, Garantie und „sonstige Haftungserklärung“?

- n Eine Bürgschaft dient der Sicherung eines bestimmten Anspruchs. Sie ist nach den Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§§ 765 ff BGB) von diesem Anspruch vollständig abhängig. Das ist die sogenannte Akzessorietät. Das bedeutet: Fällt der besicherte Anspruch weg, so entfällt auch die Bürgschaft. Wird der besicherte Anspruch abgetreten, so geht auch die Bürgschaft auf den neuen Berechtigten über.
- n Die Garantie dagegen ist im BGB nicht geregelt und zunächst von der Hauptschuld unabhängig. Allein der Wortlaut des Garantietextes entscheidet über den Umfang der Haftung. Selbst wenn

die Hauptschuld komplett entfallen ist, kann die Garantieverpflichtung weiterbestehen.

- n Die Bezeichnung „sonstige Haftungserklärung“ beschreibt jede sonstige Erklärung, die der Besicherung eines anderen Anspruchs dient, ohne dass die Merkmale einer Bürgschaft oder Garantie erfüllt sind. Entscheidend ist die Begründung einer direkten Haftung des Kautionsversicherers.

Wir zeichnen nur Avale mit einem Höchstbetrag. Das bedeutet, dass die Avalverpflichtung auf einen bestimmten Betrag inklusive aller Nebenforderungen wie Zinsen, Kosten, Schadenersatz usw., beschränkt ist.

15. Frage: Welche Avalarten zeichnen wir?

Wir übernehmen eine Vielzahl unterschiedlicher Avalarten. Maßgeblich sind die Vereinbarungen im Kautionsversicherungsvertrag. Nächstehend möchten wir Ihnen einige wichtige und häufig nachgefragte Avalarten vorstellen:

Aval für Mängelansprüche

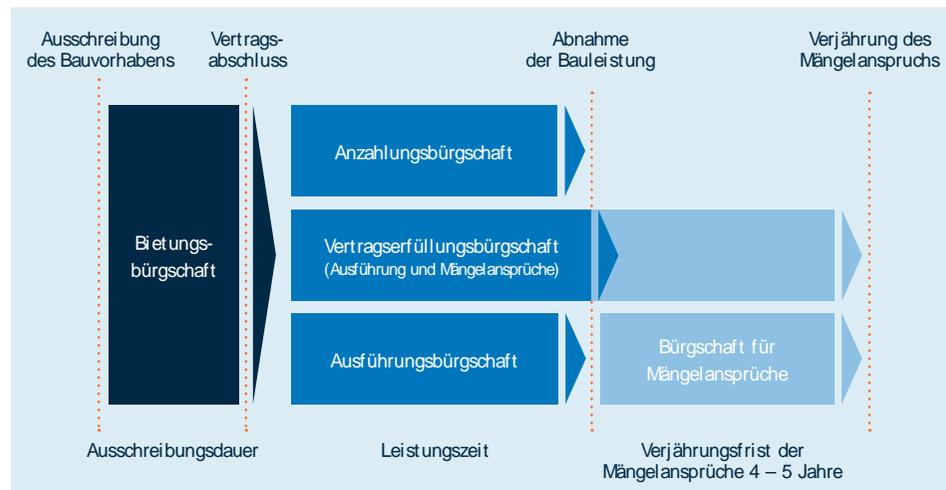
Dieses Aval dient der Absicherung von Mängelansprüchen des Auftraggebers. Die Avalsumme beträgt in der Regel 3 % bis 5 % der Auftragssumme. Durch Aushändigung der Avalurkunde an den Auftraggeber können Sie den vereinbarten Sicherheitseinbehalt ablösen und dessen Auszahlung fordern.

Nach der Rechtsprechung wird das Aval erst nach vollständiger Auszahlung des Sicherheitseinhalts wirksam. Im Allgemeinen verjähren Mängelansprüche für Bauwerke nach § 13 Nr. 4 VOB/ B nach 4 Jahren bzw. nach § 634a BGB nach 5 Jahren.

Welche Fristen im Einzelfall gelten, ist in Ihrem Bauwerksvertrag geregelt. Beachten Sie, dass Auftraggeber häufig die Ausstellung einer unbefristeten Bürgschaft fordern. Die Verjährungsfrist der Mängelansprüche wird dadurch allerdings nicht verändert.

Aval für Vertragserfüllungsansprüche
Das Vertragserfüllungsaval sichert sämtliche Verpflichtungen des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber aus dem geschlossenen Werkvertrag ab. Dies sind zum Beispiel Ansprüche auf Ausführung, Gewährleistung, Rückerstattung wegen Überzahlungen oder Schadenersatz.

Laufzeiten der Bürgschaften – untergliedert in Phasen der Werkleistung



Aval für Ansprüche wegen An- und Vorauszahlungen

Leistet der Auftraggeber Anzahlungen an seinen Auftragnehmer – etwa zur Abdeckung der Kosten für die Materialbeschaffung – wird das Risiko des Verlusts dieser Vorleistungen, z. B. wegen Insolvenz des Auftragnehmers, durch eine Anzahlungsbürgschaft abgesichert.

Aval zur Bauhandwerkersicherung, § 648a BGB

Dieses Aval sichert die Werklohnansprüche des Bauunternehmers. Nach den Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird der Werklohn erst nach Abnahme des Werkes fällig. Der Unternehmer trägt das Vorleistungsrisiko und damit das volle Insolvenzrisiko für den Fall, dass der Auftraggeber zahlungsunfähig wird. Mit einer Sicherheit nach § 648a BGB, die der Unternehmer von dem Bauherrn verlangen kann, wird dieses Risiko abgesichert.

Aval für Verbraucher nach dem Forderungssicherungsgesetz, § 632a Abs. 3 BGB

In Form einer Bürgschaft dient dieses Aval als Sicherheit gegenüber einem Verbraucher „für die rechtzeitige Herstellung des

Werkes ohne wesentliche Mängel“ nach § 632a Abs. 3 BGB. Wenn ein Bauunternehmer mit einem Verbraucher als Bauherr einen Ratenzahlungsplan vereinbart, so muss er dem privaten Auftraggeber eine Vertragserfüllungsbürgschaft stellen.

Der Höchstbetrag der Bürgschaft beträgt zunächst 5 % des Vergütungsanspruchs. Das Aval ist bei der ersten Abschlagszahlung zu übergeben. Erhöht sich das Auftragsvolumen um mehr als 10 %, ist eine weitere Bürgschaft zu stellen.

Aval als gewerbliche Mietkaution

Bei Abschluss eines Mietvertrags hat der Mieter dem Vermieter in der Regel eine Kautions zu stellen. Das von uns übernommene Aval erfüllt diese Funktion. Im Gegensatz zur Barkautions wird die Bindung von Liquidität vermieden. Dies ist gerade bei der unternehmerischen Tätigkeit wichtig.

Aval zur Absicherung von Altersteilzeitwertguthaben

In der Altersteilzeit baut der Arbeitnehmer während der aktiven Phase ein Wertguthaben aus angespartem Arbeitsentgelt auf. Dieses Wertguthaben ist durch den Arbeit-

geber – ab einer bestimmten Höhe – abzusichern, vgl. § 8a Alt TZG. Zu diesem Zweck übernimmt R+V gegenüber den Arbeitnehmern im Auftrag des Arbeitgebers die Avalhaftung.

Aval zur Absicherung von Zeitguthaben. Die Mitarbeiter eines Unternehmens haben die Möglichkeit, auf einem Arbeitszeitkonto Stunden aus Mehrarbeit anzusammeln. Lässt es das Arbeitsaufkommen zu, werden diese wieder abgebaut. Für den Fall der Insolvenz des Unternehmens werden noch bestehende Zeitguthaben über ein Aval in Form einer Bürgschaft abgesichert. Besichert werden dabei kurzfristige Arbeitszeit- und Entgeltkonten, die in der Regel innerhalb eines Jahres auf- und abgebaut werden.

16. Frage: Was sind Standardtexte?

Der Standardtext eines Avals wird von R+V erstellt. R+V berücksichtigt die vertraglichen Abreden des Kautionsversicherungsvertrags und den von Ihnen im Auftrag mitgeteilten Zweck des Avals.

17. Frage: Was sind Sondertexte und worauf ist bei ihnen zu achten?

Viele Auftraggeber schreiben eigene Avaltexte vor. Beispielsweise verwenden öffentliche Auftraggeber nur „EFB-Sich-Formulare“. Auch andere große Auftraggeber benutzen und verlangen eigene Texte, die die Haftung des Avals nach ihren Wünschen beschreiben.

Benötigen Sie einen Sondertext, reichen Sie diesen zusammen mit dem Avalauftrag ein.

Die Bearbeitung wird schneller, wenn der Sondertext von Ihnen bereits ausgefüllt ist. Tragen Sie daher bitte den Auftraggeber sowie Art und Ort der Arbeiten ein.



Bitte berücksichtigen Sie:

Ob R+V ein Aval mit einem Sondertext übernehmen kann, hängt davon ab, ob es den Vereinbarungen des Kautionsversicherungsvertrags entspricht.

Im R+V-Kreditportal haben wir eine Vielzahl von Sondertexten hinterlegt. Bitte prüfen Sie, ob einer davon den Vorgaben des Auftraggebers entspricht. Ist dies nicht der Fall, senden Sie uns diesen bitte mit einem Sondertext in den Formaten .rtf, .pdf, .doc(x), .txt, .xls(x), .ppt(x), tif(f), .jp(e)g über das Kreditportal. Andernfalls senden Sie uns diesen bitte mit einem Avalauftrag per Post oder Telefax zu.

18. Frage: Was ist der Höchstbetrag eines Avals?

Der Höchstbetrag ist der im Aval angegebene Betrag, der die Avalverpflichtung der Höhe nach begrenzt. Im Kautionsversicherungsvertrag ist durch die Vereinbarung des maximalen Einzelstücks festgelegt, welcher Höchstbetrag innerhalb einer Avalklasse möglich ist.

19. Frage: Können Avale gestückelt werden?

Als Stückelung beschreiben die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, dass mehrere Avale für ein und dieselbe Hauptschuld beantragt werden. Dies ist nicht möglich.

20. Frage: Was sind Avalklassenobligo und Gesamtobligo?

Ein Avalklassenobligo ist die Summe der Höchstbeträge aller Avale, die R+V im Rahmen eines Kautionsversicherungsvertrags zu einer Avalklasse übernommen hat.

Das Gesamtobligo ist die Summe aller Avalklassenobligos.

21. Frage: Welche besonderen Avalklauseln gibt es?

Durch eine Avalklausel wird der Haftungsumfang der Verpflichtung näher bestimmt. Es ist kaum möglich, die verschiedenen Klauseln alle aufzuzählen. Daher haben wir nachstehend nur die am häufigsten genutzten Texte berücksichtigt.

„Zahlung auf erstes Anfordern“

Diese Klausel bezieht sich auf die Haftung einer Bürgschaft. Hat sich der Bürge zur „Zahlung auf erstes Anfordern“ verpflichtet, muss er bei Inanspruchnahme ohne eine vorherige Sachprüfung sofort zahlen. Selbst berechtigte Einwendungen können dabei nicht geltend gemacht werden. Nach erfolgter Zahlung muss erst eine angemessene Frist verstreichen. Dann kann der Bürge Auskunft und Rechnungslegung vom Berechtigten verlangen. Kann dieser den Anspruch nachträglich nicht begründen, so hat der Bürge einen Anspruch auf Rückzahlung.

Bürgschaften, die auf erstes Anfordern zu zahlen sind, unterliegen beim Bauwerksvertrag mit VOB/ B einer strengen Rechtsprechung. Der Auftraggeber kann in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen

nicht verlangen, dass ihm eine Bürgschaft für Mängelansprüche, zahlbar auf erstes Anfordern gestellt wird (BGH, Urteil vom 18.04.2002- VII ZR 192/ 01, BGHZ 136,27). Dies gilt auch für öffentliche Auftraggeber (BGH, Urteil v. 25.03.2004- VII ZR 453/ 02). Auch in der VOB/ B (§17 Nr. 4) ist ausdrücklich geregelt, dass der Auftraggeber als Sicherheit keine Bürgschaft fordern darf, die den Bürgen zur Zahlung auf erstes Anfordern verpflichtet. Die „einfache“ selbstschuldnerische Bürgschaft reicht aus, dem Sicherheitsbedürfnis des Auftraggebers gerecht zu werden. Hierauf sollten Sie schon bei Vertragsabschluss achten.

„Selbstschuldnerische Bürgschaft“

Wird eine Bürgschaft selbstschuldnerisch übernommen, verzichtet der Bürge auf die Einrede der Vorausklage. Der Bürge kann die Bürgschaft „selbstschuldnerisch“ übernehmen oder ausdrücklich auf die „Einrede der Vorausklage“ verzichten. Beides hat dieselbe Bedeutung.

„Verzicht auf die Einrede der Vorausklage“

Die im Bürgerlichen Gesetzbuch genannte Bürgschaft ist nach der Absicht des Gesetzgebers eine nachrangige Sicherheit. Daher

muss der Berechtigte zunächst alle Mittel gegen den Schuldner ausschöpfen, bevor er auf die Haftung des Bürgen zurückgreifen kann. Dies verlangt von ihm z. B., eine Klage zu erheben und nach gewonnenem Rechtsstreit gegen den Schuldner zu vollstrecken. Erst wenn diese Vollstreckung fehlschlägt, kann er von dem Bürgen Zahlung verlangen.

Ist in der Bürgschaft der „Verzicht auf die Einrede der Vorausklage“ erklärt, kann der Berechtigte direkt Leistung vom Bürgen verlangen. Er muss nicht erst gegen den Hauptschuldner vorgehen.

„Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit und Aufrechenbarkeit“

Auch hier handelt es sich um eine bei Bürgschaften übliche Klausel. Die Bürgschaft ist vollständig abhängig von dem besicherten Anspruch. Geht dieser unter, so entfällt auch die Bürgschaft. Es gibt aber bei der Aufrechnung und der Anfechtung ein Zwischenstadium. In dieser Zeit kann der Hauptschuldner sich entscheiden, ob er aufrechnet oder anfechtet. Der Bürge selbst kann diese Entscheidung weder beeinflussen noch selbst erklären. Daher gibt ihm das Bürgerliche Gesetz-

buch die Möglichkeit, die Zahlung aus der Bürgschaft so lange zu verweigern, wie die Entscheidung des Hauptschuldners noch nicht gefallen ist. Auf dieses „Warterecht“ wird durch die Klausel verzichtet. Aber auch hierbei darf der Verzicht nicht soweit gehen, dass die Bürgschaft zur Garantie wird. Daher hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass der Verzicht immer so formuliert sein muss, dass er für „rechtskräftig festgestellte oder unstreitige Ansprüche“ des Hauptschuldners nicht gilt. Wird dieser Zusatz nicht gemacht, ist der Verzicht unwirksam und der Bürge muss die Zahlung verweigern.

„Verzicht auf die Einreden nach § 768 BGB“

Diese Klausel führt dazu, dass der Bürge keinerlei Einreden oder Einwendungen gegen den besicherten Anspruch geltend machen kann. Eine Bürgschaft mit dieser Klausel ist wie eine Garantie zu behandeln. Der Bundesgerichtshof hat dazu entschieden, dass diese Klausel unwirksam ist und in bestimmten Fällen auch zur Unwirksamkeit der ganzen Bürgschaft führen kann.

Wie funktioniert der Avalservice?

22. Frage: Ist ein Aval auch mit Faksimile-Unterschrift gültig?

R+V-AvalesindmitFaksimile-Unterschriften wirksam.

Die Grundlage hierfür ist § 350 Handelsgesetzbuch (HGB). Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch sind z. B. Bürgschaften nur schriftlich zu erteilen. Das gilt aber nach § 350 HGB eben nicht, wenn der Bürge Kaufmann ist.

Die R+V Allgemeine Versicherung AG ist Kaufmann kraft ihrer Rechtsform. Sie ist daher an die Formvorschrift nicht gebunden.

23. Frage: Was ist ein Globalaval?

Wir übernehmen globale Avale für Vertragserfüllungs-oderMängelbeseitigungsansprüche.

Ein Globalaval bietet einem Auftraggeber als Avalgläubiger eine Absicherung für mehrere nacheinander folgende Ansprüche. Meistens werden solche Avale benötigt, wenn Sie ständig für einen

Auftraggeber tätig sind und nicht immer für jeden neuen Werkvertrag ein neues Aval gestellt werden soll.

Bitte beachten Sie, dass die im globalen Aval genannte Höhe der Absicherungssumme pro Bauvorhaben nicht höher sein darf als das maximale Einzelstück pro Auftrag und Objekt. Da ein Globalaval in der Regel für die Dauer der Geschäftsbeziehung übernommen werden soll, enthält es immer eine Klausel mit der Möglichkeit zur ordentlichen Kündigung.

24. Frage: Wo stellen Sie einen Avalauftrag?

Senden Sie uns Ihren Avalauftrag per Post oder Telefax. Noch schneller geht es über das R+V-Kreditportal.

! Information:

per Post:
R+V Allgemeine Versicherung AG
Bereich Banken / Kredit
Raiffeisenplatz 1
65189 Wiesbaden

per Fax:
0611 533-2436

R+V-Kreditportal:
www.kredit.ruv.de

25. Frage: Was ist bei einem Avalauftrag wichtig?

Beschreiben Sie im Auftrag so genau wie möglich, wofür das Aval haften soll:

- n Geben Sie Name oder Firma des Auftraggebers und seine Anschrift genau an.
- n Wählen Sie die gewünschte Avalart aus.
- n Sofern notwendig: Fügen Sie den Sondertext sowie den Vertrag mit Ihrem Auftraggeber bei.
- n Nennen Sie mit der Avalsumme den gewünschten Höchstbetrag.
- n Beschreiben Sie den besicherten Anspruch möglichst genau, insbesondere nach Art, Leistung und Ort der Arbeiten sowie nach Vertragsdatum und Vertragsnummer.

Senden Sie jeden Auftrag nur einmal an uns. Sonst besteht die Möglichkeit einer doppelten Ausfertigung. Dies belastet Ihr Limit.

Sollte es dennoch versehentlich zu einer Doppelausfertigung gekommen sein, senden Sie uns bitte das nicht benötigte Exemplar im Original zurück.

Bitte reichen Sie uns den Auftrag erst ein, wenn die Avalsumme feststeht. Sie vermeiden so Nachfragen und Verzögerungen.

Bei einem Antrag per Post oder Telefax: Füllen Sie den Antrag bitte vollständig in Druckbuchstaben aus und unterschreiben ihn.

26. Frage: Wie bereiten Sie einen Avalauftrag am besten vor?

Klären Sie mit Ihrem Auftraggeber vorher, ob er einen Sondertext wünscht. Diesen Text senden Sie uns mit dem Auftrag zu. Prüfen Sie, ob das auszustellende Aval

- n in das Avalklassenlimit oder das Gesamtlimit passt,
- n das maximale Einzelstück nicht überschritten wird und
- n ob das Aval zu einer der vereinbarten Avalarten gehört.

Beachten Sie, dass Avale erst abgerufen werden können, wenn Sie die erforderliche Sicherheit auflagenfrei gestellt haben.

Stellen Sie den Avalauftrag so früh wie möglich. Nutzen Sie die technischen Möglichkeiten des R+V-Kreditportals.

27. Frage: Für wen übernehmen wir Avale?

Der Sitz oder die Nationalität des Avalgläubigers hat keine Bedeutung. Wir übernehmen aber, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, grundsätzlich nur Avale in deutscher Sprache, nach deutschem Recht und mit deutscher Gerichtsstandsvereinbarung.

28. Frage: Was können Sie tun, wenn Ihr Auftraggeber das Aval nicht annimmt?

Auch wenn Ihr Auftraggeber keinen eigenen Sondertext verwendet, kommt es vor, dass er konkrete Vorstellungen zum Inhalt der Erklärung hat. Lehnt Ihr Auftraggeber

aus diesem Grunde die Annahme ab, senden Sie uns die nicht akzeptierte Originalurkunde mit entsprechenden Anmerkungen zurück. Mit Ihnen zusammen versuchen wir dann eine Lösung zu finden.

29. Frage: Was ist bei Ablösungen von Avalen durch uns zu beachten?

Sie können die bereits durch Ihre Hausbank ausgestellten Avale durch uns ablösen lassen. Den Austausch der Avalurkunden bei Ihrem Auftraggeber nehmen Sie selbst vor. Über das Verfahren sollten Sie sich vorher mit ihm abstimmen. Für jedes abzulösende Aval kann von R+V ein einmaliger Zusatzbeitrag verlangt werden.

Soll der Austausch einzelner Avale vermieden werden, bietet R+V die Möglichkeit, zugunsten Ihrer Hausbank als bisherigem Avalgeber eine Rückbürgschaft zu übernehmen. Diese Verfahrensweise ist jedoch von der Zustimmung Ihrer Hausbank abhängig. Für die Stellung einer Rückbürgschaft kann von R+V ein Zusatzbeitrag erhoben werden.

30. Frage: Was passiert beim Verlust einer Avalurkunde?

Eine Urkunde kann in ganz verschiedenen Situationen verloren gehen. Auf dem Weg zu Ihrem Auftraggeber oder bei ihm.

Verlust des Avals auf dem Weg zum Auftraggeber
Fordern Sie bei uns eine Ersatzurkunde an.

Verlust eines nicht mehr benötigten Avals
Der Auftraggeber hat die Urkunde verloren und kann sie nicht mehr zurückgeben. Um das Avalklassenlimit und das Gesamtlimit zu entlasten, muss der Auftraggeber dies schriftlich erklären. Handelt es sich bei dem Aval um eine Bürgschaft muss die Erklärung auch beinhalten, dass die durch die Bürgschaft besicherten Ansprüche nicht abgetreten wurden.

31. Frage: Wie lange belasten Avale Ihr Avalklassenobligo?

Ein Aval wird mit seinem Höchstbetrag dem Avalklassenobligo hinzugerechnet, das für die Avalart vorgesehen ist. Entscheidend ist das im Aval angegebene Ausstellungsdatum.

Das Avalklassenobligo verringert sich, wenn das Aval nach seinem Wortlaut zweifelsfrei

- n mit Ablauf einer bestimmten Frist erlischt und wir vor Fristablauf aus dem Aval nicht in Anspruch genommen wurden, oder
- n mit der Rückgabe der Urkunde an uns erlischt und der Berechtigte uns gegenüber ausdrücklich und ohne Bedingungen oder Auflagen erklärt hat, auf seine Rechte aus dem Aval zu verzichten.

Ebenso reduzieren wir das Avalklassenobligo, wenn wir eine schriftliche Enthaftungserklärung des Berechtigten erhalten, in der er uns ohne Bedingungen oder Auflagen aus der Avalverpflichtung entlässt. Sind mehrere Personen zusammen berechtigt, müssen alle die Enthaftungserklärung abgeben. Handelt es sich bei dem Aval um eine Bürgschaft, muss die Erklärung auch beinhalten, dass der Berechtigte die durch die Bürgschaft besicherten Ansprüche nicht abgetreten hat.

32. Frage: Wie können Sie das Avalklassenlimit und das Gesamtlimit überprüfen?

Beide können Sie tagesaktuell über das R+V-Kreditportal www.kredit.ruv.de überprüfen. Stellen Sie dabei Abweichungen zu Ihren Unterlagen fest, senden Sie uns bitte eine Kopie der Aufstellung, versehen mit Ihren Anmerkungen, zu.

Was geschieht bei Aval-Inanspruchnahmen?

33. Frage: Wann und wie werden Sie informiert?

Wenn wir aus einem Aval in Anspruch genommen werden, unterrichten wir Sie umgehend. Wir teilen Ihnen mit, wer Ansprüche stellt und wie hoch der geltend gemachte Betrag ist. Aus der Versicherungsscheinnummer und der Beschreibung des Avals ersehen Sie, welcher besicherte Anspruch betroffen ist.

34. Frage: Wie können Sie gegen eine Inanspruchnahme vorgehen?

Wenn Sie der Ansicht sind, dass das Aval zu Unrecht in Anspruch genommen wird, können Sie dagegen klagen. Mittels der „negativen Feststellungsklage“ können Sie eine gerichtliche Entscheidung herbeiführen.

35. Frage: Welche Informationen und Unterlagen benötigen wir von Ihnen?

Wenn wir aus einem Aval in Anspruch genommen werden, sind drei Bereiche wichtig:

Zuerst benötigen wir Informationen zu dem besicherten Anspruch selbst. Vollkommen unabhängig von dem, was der Anspruchsteller möchte, geht es hierbei um die Grundlagen des besicherten Anspruchs. Das sind z. B. der Bauvertrag, das Abnahmeprotokoll, ein Vertragsnachtrag, die Schlussrechnung oder Begehungsprotokolle. Solche Unterlagen können nur Sie uns zur Verfügung stellen. Der Bundesgerichtshof hat mehrfach entschieden, dass der Bürge vom Anspruchsteller nicht die Vorlage verlangen kann.

Dann ist uns Ihre Stellungnahme zu dem behaupteten Anspruch wichtig. Sie können einschätzen, ob der behauptete Anspruch in der Sache besteht oder nicht. Sicherlich ist die Diskussion mit dem Anspruchsteller nicht immer einfach. Aber Ihr Standpunkt ist uns wichtig.

Letztlich sind Ihre eigenen Ansprüche aus dem besicherten Vertrag wichtig. Haben Sie vielleicht noch Werklohnansprüche? Haben Sie sich bereits mit dem Anspruchsteller geeinigt?

36. Frage: Wann leisten wir auf ein Aval?

Besteht der geltend gemachte Anspruch zu Recht, und Sie haben keine Einwände, zahlen wir den geforderten Betrag begrenzt durch den Höchstbetrag aus.

Kann der Anspruch vom Avalgläubiger nicht nachvollziehbar, d.h. schlüssig, dargelegt werden, lehnen wir die Zahlung ab.

Erheben Sie Einwände gegen einen nach dem Vortrag des Anspruchstellers berechtigten Anspruch, lehnen wir die Zahlung ab. Voraussetzung ist, dass Sie innerhalb einer von uns genannten Zeit eine negative Feststellungsklage gegen den Anspruchsteller einreichen und feststellen lassen, dass der geltend gemachte Anspruch nicht besteht. Erfüllen Sie diese Voraussetzungen nicht, müssen wir den geforderten Betrag auszahlen.

37. Frage: Was passiert, nachdem wir auf ein Aval an den Berechtigten gezahlt haben?

Mit der Kautionsversicherung sichern Sie Ihren Kunden ab. Wenn wir daher aufgrund

unserer Avalverpflichtung leisten, erstatten Sie uns diese Zahlung.

38. Frage: Was geschieht bei der Inanspruchnahme einer Bürgschaft, zahlbar auf erstes Anfordern?

Bei einer Bürgschaft, zahlbar auf erstes Anfordern müssen wir als Bürge sofort leisten. Der Avalgläubiger muss nur erklären, dass der „Hauptschuldner seinen vertraglichen Pflichten nicht nachgekommen ist“.

Einreden oder sonstige Einwendungen gegen die Inanspruchnahme können in dieser ersten Phase nicht erhoben werden. Einzige Ausnahme sind dabei offensichtliche, sich aus der Avalerklärung selbst ergebende Umstände. Ist die Bürgschaft z. B. befristet und ist diese Frist abgelaufen, kann das eingewandt werden.

Nach erfolgter Zahlung muss erst eine angemessene Frist verstreichen. Erst dann kann Auskunft und Rechnungslegung vom berechtigten Avalgläubiger verlangt werden.

Was bieten Ihnen das R+V-Kreditportal und KTV-Online?

39. Frage: Was finden Sie im R+V-Kreditportal?

Das R+V-Kreditportal ist das zentrale Portal für unsere Internet-Services rund um die Kreditversicherung. Dort finden Sie neben allgemeinen Hinweisen und Informationen auch die Links zu den passwortgeschützten Bereichen:

- n **KTV-Online**
Der Internetservice für unsere Kautionsversicherungskunden mit Avalmanagement und einer Verwaltungsoberfläche für Ihren Kautionsversicherungsvertrag.
- n **WKV-Online**
Beantragen Sie hier, als Versicherungsnehmer einer Forderungsausfallversicherung, Deckungslimite auf Ihre Kunden. Streichen Sie selbst nicht mehr benötigte Limite. Melden Sie den Umsatz und Ihre Forderungsausfälle.
- n **Reise-Online**
Als Reiseveranstalter bestellen Sie Sicherungsscheine für Pauschalreisende und erledigen Umsatzabrechnungen online.

40. Frage: Welche Vorteile hat KTV-Online für Sie?

- n Sie sparen Zeit und Aufwand.
- n Sie können Ihre Vertragsdaten, z. B. die Anschrift, schnell anpassen.
- n Sie können schnell reagieren, wenn Sie für einen Vertragsabschluss ein Aval benötigen.
- n Per Knopfdruck erhalten Sie im R+V-Kreditportal Ihr tagesaktuelles Avalklassen- und Gesamtbligo.
- n Diese Aufstellung lässt sich entsprechend Ihren individuellen Wünschen flexibel gestalten.
- n Es entstehen durch den Online Service keine Zusatzkosten. Sie tragen aber die Kosten der Einwahl (z. B. Ihres Providers).
- n Der Zugriff ist verschlüsselt und passwortgeschützt.

41. Frage: Wo finden Sie das R+V-Kreditportal und KTV-Online?

Geben Sie in Ihren Browser die Adresse www.kredit.ruv.de ein.

Vom öffentlichen Zugang aus gelangen Sie in den passwortgeschützten Bereich von KTV-Online.

42. Frage: Können Sie KTV-Online testen?

Ja, unter www.kredit.ruv.de stellen wir Ihnen einige Demo-Seiten zur Verfügung, die Ihnen die Funktionen unseres Kreditportals näher bringen.

43. Frage: Wie bekommen Sie einen KTV-Online Zugang?

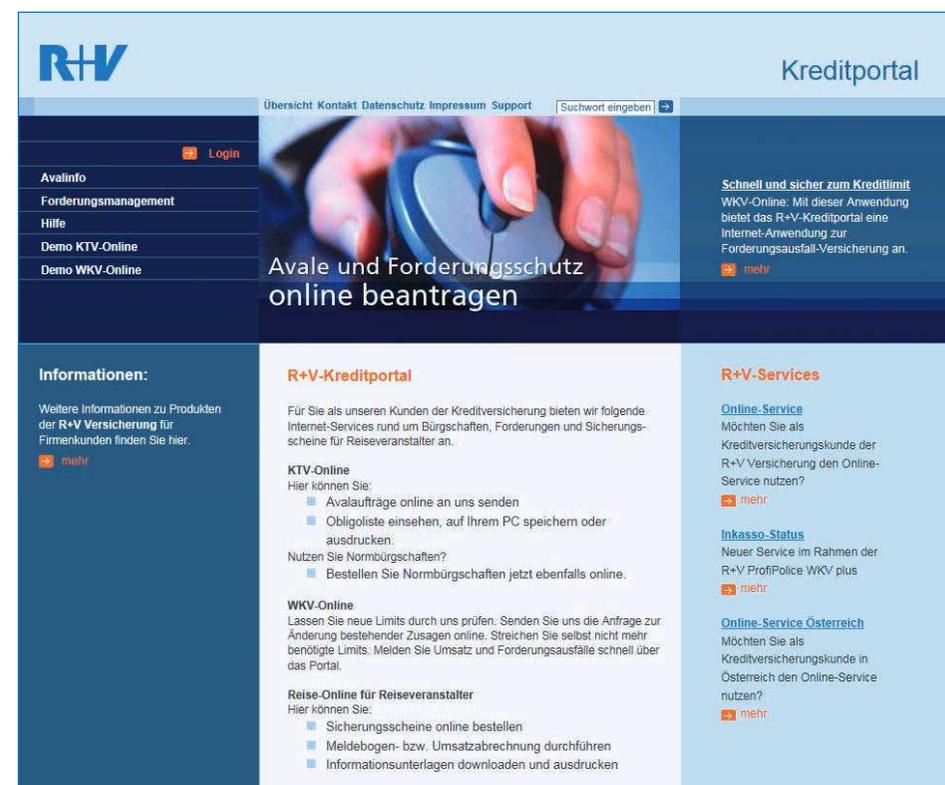
Um eine Zugangskennung zu erhalten, müssen Sie Versicherungsnehmer in der Kautionsversicherung sein. Dann schicken Sie uns die ausgefüllte Nutzungsvereinbarung unterschrieben zurück und benennen ein

nen Administrator. Die erforderlichen Unterlagen finden Sie mit weiteren Hinweisen unter dem entsprechenden Link im R+V-Kreditportal www.kredit.ruv.de. Senden Sie diese an die dort angegebene Adresse.

Die von Ihnen benannten Administratoren werden von uns registriert und erhalten eine E-Mail mit ihrer Zugangskennung.

44. Frage: Sie haben Ihre Zugangskennung erhalten – wie melden Sie sich an?

1. Rufen Sie die Anwendung über den Link www.kredit.ruv.de auf.
2. Bestätigen Sie den Sicherheitshinweis; die Startseite des R+V-Kreditportals wird aufgerufen.
3. Über die Schaltfläche „Login“ erhalten Sie Zugriff auf KTV-Online.
4. Tragen Sie die Benutzerkennung und das Einstiegs Passwort in die entsprechenden Felder ein.
5. Klicken Sie auf die Schaltfläche „anmelden“.
6. Bei der ersten Anmeldung müssen Sie zusätzlich die 9-stellige Versicherungsnummer (VS-NR) eintragen.



Sie sind nun im passwortgeschützten Bereich „KTV-Online“ angemeldet.

Noch einige Tipps:

- n Ändern Sie Ihr Passwort nach der ersten Anmeldung
- n Halten Sie bitte die Passwortregeln ein: Acht Zeichen mit mindestens einem Groß- und einem Kleinbuchstaben sowie einer

Ziffer ein. Bitte verwenden Sie keine Sonderzeichen. Sie können maximal zwei gleiche Zeichen nacheinander eingeben.

- n Speichern Sie den Link zum R+V-Kreditportal entweder in Ihrem Browser unter „Favoriten“ oder direkt mit einer Verknüpfung auf dem Desktop.

45. Frage: Wer kann sich bei KTV-Online anmelden?

Im KTV-Online Service können sich Ihre „Administratoren“ oder „Benutzer“ anmelden und arbeiten. Beides sind natürliche Personen.

Ein „Benutzer“ ist berechtigt, die Funktionen des KTV-Online Service zu nutzen, um z. B. Avale zu beantragen oder Obligo-Listen abzurufen.

Dieselben Rechte hat ein Administrator. Außerdem besitzt er die besondere Zulassung, Ihren Onlinezugang zu verwalten und kann dabei andere Benutzer registrieren. Ein Administrator wird daher nur durch uns registriert.

Betreiben Sie ein einzelkaufmännisches Unternehmen, so können Sie sich selbst als Administrator oder Benutzer registrieren. Sie können diese Aufgabe aber auch Ihren Mitarbeitern übertragen.

46. Frage: Welche Aval-Funktionen stehen Ihnen zur Verfügung?

Im passwortgeschützten Bereich des R+V-Kreditportals können Sie:

- Avale beauftragen
Im R+V-Kreditportal können Sie Avale in den Grenzen der vertraglichen Vereinbarung online beauftragen. Das Aval wird Ihnen mit Angabe seiner Avalnummer bestätigt. Dann wird Ihnen die Urkunde direkt per Post zugeschickt.
- Normbürgschaften bestellen
Normbürgschaften können Sie direkt online im Kreditportal bestellen. Die Vordrucke werden Ihnen per Post zugeschickt.
- Avalklassen- und Gesamtbligo tagesaktuell anzeigen und exportieren
Per Mausklick können Sie sich eine tagesaktuelle Aufstellung aller in ein Avalklassenobligo eingerechneten Avale anzeigen lassen. Dabei stehen Ihnen die unterschiedlichsten Sortierkriterien zur Verfügung, z. B.: Avalnummer, Auftraggeber, Ablaufdatum, Avalart oder Avalbetrag.

47. Frage: Welche Vertragsfunktionen stehen Ihnen zur Verfügung?

Im passwortgeschützten Bereich des R+V-Kreditportals können Sie zum Beispiel:

- Name oder Firma Ihres Unternehmens ändern,
- die neue Anschrift Ihres Unternehmens mitteilen,
- per E-Mail Rückfragen an Ihren Kundenbetreuer richten.

48. Frage: Können Avalaufträge gestellt werden?

Ja, Sie können Avale über KTV-Online abrufen. Darüber, welche Avaltexte Sie standardmäßig beantragen können, informieren Sie standardmäßig dynamische Eingabefelder.

Wenn Ihr Auftraggeber einen Sondertext vorschreibt, können Sie die Datei zum Avalantrag hochladen. Zulässig sind folgende Formate: .rtf, .pdf, .doc(x), .txt, .xls(x), .ppt(x), tif(f), .jp(e)g

49. Frage: Wird ein aktuelles Obligo angezeigt?

Ja, Sie können sich eine Übersicht der Avale, die wir für Sie übernommen haben anzeigen lassen. Sortieren Sie die Aufstellung nach Ihren Anforderungen. Exportieren Sie die Daten in Ihre Tabellenkalkulation oder drucken Sie sie aus.

Wörterbuch für die Kautionsversicherung

A

Ablösung

Der Austausch von Avalkunden beim Avalgläubiger, z. B. dem Auftraggeber.

► Frage 29

Abnahme

Entgegennahme des Werks als Erfüllung und Billigung als vertragsgemäße Leistungserfüllung durch den Auftraggeber. Die Abnahme wird in der Regel in einem Abnahmeprotokoll festgehalten, sog. förmliche Abnahme. Die Abnahme ist in § 640 BGB bzw. in § 12 VOB/ B geregelt.

► Frage 15, 35

Administrator

Der Administrator verwaltet den KTV-Online Zugang im Auftrag des Versicherungsnehmers.

► Frage 45

Altersteilzeit

In der aktiven Phase der Altersteilzeit sammelt der Arbeitnehmer einen Teil seines Arbeitsentgelts auf einem Wertguthaben an. In der passiven, arbeitsfreien Phase wird das Guthaben abgebaut. Das Wertguthaben ist durch den Arbeitgeber abzusichern.

► Frage 15

Anmeldung

► Login, KTV-Online

Anspruchsteller

Dies ist der Avalgläubiger, z. B. der Auftraggeber beim Bauwerksvertrag.

► Frage 33, 34, 35, 36, 37

Anzahlungsaval

Sicherheit für den Auftraggeber; das Aval sichert den Rückzahlungsanspruch für geleistete An- oder Vorauszahlungen, wenn der Vertrag vorzeitig beendet wird.

► Frage 15

Arbeitnehmerentsendegesetz

Regelung in § 14 Arbeitnehmerentsendegesetz, § 28e Sozialgesetzbuch IV: Aval zur Absicherung des Regressanspruchs des Auftraggebers, wenn er Sozialversicherungsbeiträge und Arbeitnehmerentgelte zahlt, die der von ihm beauftragte Subunternehmer oder Arbeitnehmerverleiher nicht erbracht hat.

Arbeitszeitkonten

Aval, meist in Form einer Bürgschaft, zur Absicherung von Arbeitszeitguthaben auf Ausgleichs- und Entgeltkonten.

► Frage 15; siehe Zeitguthaben aus Arbeitszeit- und Entgeltkonten

Architekten- und Ingenieurleistungen

Aval zur Absicherung von Architekten- und Ingenieurleistungen: häufig eine Anzahlungs-/ Vorauszahlungsbürgschaft für Architektenleistungen.

Wenn der Architekt/ Ingenieur nach Baufertigstellung die Bau-/ Objektbetreuung in der Gewährleistungsphase übernimmt, steht ihm das Honorar grundsätzlich erst nach Ablauf der Gewährleistungsfrist zu. Ist eine Vorauszahlung des Auftraggebers vereinbart, so sichert das Aval den Anspruch des Bauherren auf Rückzahlung des Honorars für den Fall der Insolvenz des Architekten ab (vgl. Anlage 11 zu den §§ 33 und 38 Absatz 2 HOAI).

Auftragssumme

Dies ist der Werklohn, als das vertraglich vereinbarte Entgelt für die Werkleistung.

► Frage 15

Ausführungsaval

Sicherheit für vertragsgemäße Auftragsausführung

► Frage 15

Autobahnmaut

Aval zur Absicherung der Verpflichtung zur Zahlung von Straßenmautgebühren.

Aval

Dies ist der Oberbegriff für eine Bürgschaft, eine Garantie oder eine sonstige Haftungserklärung.

► Frage 14

Avalauftrag

Antrag auf Zeichnung eines Avals durch den Versicherungsnehmer bei R+V; kann per Post, Telefax oder KTV-Online gestellt werden.

► Frage 24, 25, 26, 40, 46, 48

Avalart

Allgemeine Beschreibung des Sicherungszwecks eines Avals.

► Frage 7, 15

Avalgläubiger

Die Person, die aus der von R+V übernommenen Avalverpflichtung einen Anspruch hat. Das ist z. B. der Auftraggeber, der eine Vertragsfüllungsbürgschaft erhält.

► Frage 1, 27

Avalklauseln

Vereinbarungen, die den Haftungsumfang eines Avals beschreiben; z. B. der Verzicht auf die Einrede der Vorausklage.

► Frage 21

Avalklasse
Zusammenfassung verschiedener Avalarten. Die Avalklassen sind nummeriert. Eine Avalklasse mit kleinerer Nummer ist niedriger als eine Avalklasse mit höherer Nummer einzuordnen. Eine Avalklasse hat ein Avalklassenlimit und ein maximales Einzelstück. Diese gelten für alle in ihr gebündelten Avalarten.
► Frage 7, 18, 20

Avalklassenlimit
Die maximale Summe der Höchstbeträge aller Avale, die R+V für den Versicherungsnehmer aufgrund eines Kautionsversicherungsvertrags innerhalb einer Avalklasse übernehmen wird.
► Frage 7, 8

Avalsumme
Der Versicherungsnehmer gibt die Avalsumme im Avalauftrag als den von ihm für ein Aval gewünschten Höchstbetrag an. Der dann im Aval tatsächlich eingetragene Höchstbetrag kann, z. B. bei Überschreitung des vereinbarten maximalen Einzelstücks, niedriger sein.
► Frage 24, 25, 26

B
Bauhandwerkersicherungsaval
Sicherheit in Form einer Bürgschaft für den Bauunternehmer nach § 648 a BGB; gesichert ist die Werklohnforderung des Auftragnehmers.
► Frage 14, 15

Bauvertrag
► Werkvertrag

Befristetes Aval
Aval mit einem bestimmten Ablaufdatum
► Frage 31

Benutzer
Mitarbeiter des Versicherungsnehmers, die eine Zugangskennung haben, um im Auftrag des Versicherungsnehmers im Loginbereich „KTV-Online“ Avale zu verwalten.
► Frage 45

Bietungsaval
Sicherheit für die Einhaltung der Angebotskonditionen im Falle der Auftragserteilung.

Bürge
Verpflichteter aus einem Bürgschaftsvertrag, durch den er für die Verbindlichkeiten des Schuldners gegenüber dem Gläubiger einzustehen hat, vgl. § 765 BGB.
► Frage 1, 2, 14

Bürgschaft
Erklärung des Bürgen, für die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Schuldners einzustehen; ist nach der gesetzlichen Regelung abhängig von der Hauptschuld.
► Frage 1, 14, 15

Bürgschaftsauftrag
► Avalauftrag

Bürgschaftsgläubiger
Anspruchsberechtigter aus einer Bürgschaft
► Avalgläubiger

Bundesimmissionsschutzgesetz
Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu stellendes Aval zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Räumung eines Grundstücks nach Ablauf des Nutzungsvertrags. Aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz § 5 III ergeben sich für den Betreiber von Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG (z. B. Betriebe, von denen umweltschädliche Kontaminationen ausgehen können) Nachsorgeverpflichtungen. Die Bürgschaft sichert die Verpflichtungen des Betreibers gegenüber der Behörde für den Fall seiner Insolvenz.

D
Dienstleistungsverträge
Aval zur Absicherung von Dienstleistungsverträgen: Sicherheit, z. B. für die Erfüllung von Verträgen mit Kommunen zur Müllentsorgung, zum Winterdienst oder für die Erfüllung von Verträgen zur Betreuung von Gebäuden (Facilitymanagement).

E
EFB-Sich-Formular
Aval, zumeist in Form einer Bürgschaft, als Sondertext, der meistens von öffentlichen Auftraggebern vorgegeben wird.

„Einheitliche Formblätter“, sind zu finden im „Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen“.
► Frage 17

Als Sicherheiten werden genutzt:

- n EFB Sich 1: Vertragserfüllungs- und Mängelansprüchebürgschaft
- n EFB Sich 2: Mängelansprüchebürgschaft
- n EFB Sich 3: Abschlags- und Vorauszahlungsbürgschaft

Einzelstück, maximales

► [Maximales Einzelstück und Stückelung](#)

Enthaftungserklärung

Schriftliche Erklärung des Avalgläubigers, die R+V aus einem bestimmten Aval ganz oder teilweise nicht mehr in Anspruch zu nehmen.

► [Frage 31](#)

Erschließungsmaßnahme

Aval zur Absicherung von Erschließungsmaßnahmen: In der Regel eine Vertragserfüllungsbürgschaft, die ein Bauunternehmer für die ordnungsgemäße Ausführung der Erschließung eines Bau-, Gewerbe- oder Industriegebiets gegenüber einer Stadt oder Gemeinde zu stellen hat.

Erstattung

Ausgleich des von R+V an den Avalgläubiger bei berechtigter Inanspruchnahme gezahlten Betrags durch den Versicherungsnehmer.

► [Frage 37; siehe auch Regress, Freistellung](#)

F

Faksimile-Unterschrift

Eingescannte und dann in Dokumenten ausgedruckte Unterschrift.

► [Frage 22](#)

Feststellungsklage

Mit einer Feststellungsklage kann gerichtlich geklärt werden, ob ein Rechtsverhältnis besteht oder nicht. Dazu muss immer ein Klageantrag gestellt werden, der die Absicht des Klägers wiedergibt. Möchte also der Kläger feststellen lassen, dass ein Anspruch auf Mängelbeseitigung nicht besteht und daher das Aval nicht in Anspruch genommen werden kann, so erhebt er eine negative Feststellungsklage.

► [Frage 34](#)

Forderungssicherungsgesetz

Am 01.01.2009 in Kraft getretenes Gesetz, welches es dem Bauunternehmer erleichtern soll, seine Zahlungsansprüche gegen den Auftraggeber durchzusetzen. Mit Verbrauchern kann eine Ratenzahlung nur vereinbart werden, wenn ihnen eine Vertragserfüllungsbürgschaft „für die rechtzeitige Herstellung des Werkes ohne wesentliche Mängel“ gestellt wird, vgl. § 632a Abs. 3 BGB.

► [Frage 15](#)

FoSiG

► [Forderungssicherungsgesetz](#)

Franchisevertrag

Vertragserfüllungsaval zur Absicherung der sich aus dem Franchisevertrag ergebenden Ansprüche des Franchisegebers gegen den Franchisenehmer.

Freistellung

Vom Versicherungsnehmer R+V zur Verfügung gestellte Summe, die wegen berechtigter Inanspruchnahme an den Avalgläubiger ausgezahlt werden soll.

► [Frage 37; siehe auch Regress, Erstattung](#)

G

Garantie

Selbständiges, abstraktes Zahlungsverprechen, das nicht vom Bestehen einer vertraglichen Verpflichtung abhängig ist.

► [Frage 14](#)

Gesamtlimit

Die Summe aller Avalklassenlimite.

► [Frage 7, 8, 32](#)

Gesamtobligo

Die Summe aller Avalklassenobligen.

► [Frage 20](#)

Gewährleistungsbürgschaft

► [Mängelansprücheaval](#)

Gläubiger

Dem Gläubiger steht ein Anspruch auf Leistung oder Zahlung gegen den Schuldner zu.

► [Frage 1, 27](#)

Globalaval

Ein solches Aval, z. B. eine Globalbürgschaft, dient dem Auftraggeber (Bürgschaftsgläubiger) zur Absicherung mehrerer Ansprüche aus verschiedenen Werkverträgen

► [Frage 23](#)

Großrisiko

Kautionsversicherung mit Bezug zu einem unternehmerischen Risiko.

► [Frage 4, 5](#)

H

Hauptschuldner

Der Schuldner in einem Hauptschuldverhältnis, z. B. der Auftragnehmer in einem Werkvertrag.

► [Frage 1](#)

Hauptschuldverhältnis

Das Vertragsverhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer.

► Frage 1

Höchstbetrag

In einem Aval angegebener Betrag, der die Haftung des Avalgebers beschränkt.

► Frage 14, 18

Höchstbetragsaval

Aval, das einen Höchstbetrag enthält, um das Risiko für den Avalgeber, bspw. den Bürgen, der Höhe nach zu begrenzen. Die Avalsumme umfasst damit auch Zinsen, Kosten und Schadenersatz.

► Frage 14, 18

I

IATA-Aval

Sicherheit, üblicherweise in Form einer Bürgschaft, zur Absicherung der Bezahlung online ausgestellter Flugtickets gegenüber der International Air Transport Association (IATA).

Inanspruchnahme

Aufforderung des Avalgläubigers an den Avalgeber, Zahlung aus dem Aval, z. B. einer Bürgschaft, zu leisten.

► Frage 33, 34

Insolvenz

Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung im Sinne der Insolvenzordnung.

Insolvenz, Eröffnungsverfahren

(ehemals „Vorläufiges Insolvenzverfahren“)

Das ist das Verfahren nach der Insolvenzordnung zwischen Antragstellung und Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Im Auftrag des Gerichts stellt der vorläufige Insolvenzverwalter fest, ob genügend Masse vorhanden ist. Ist genügend Masse vorhanden, wird das Gericht das Insolvenzverfahren eröffnen. Reicht die Masse dagegen nicht aus, so wird der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens „mangels Masse“ abgewiesen. Ausreichende Masse ist vorhanden, wenn die Kosten des Insolvenzverfahrens gedeckt sind. Das sind z. B. die Kosten des Gerichts und des Insolvenzverwalters. Die Ansprüche der Gläubiger bleiben bei der Ermittlung der Masse unberücksichtigt.

Insolvenzverfahren

Verfahren nach der Insolvenzordnung, das dazu dient mit dem Vermögen des Schuldners die Gläubiger zu befriedigen; bei der zerschlagenden Insolvenz wird das Vermögen verwertet und an die Gläubiger ausgekehrt; beim Insolvenzplanverfahren wird das Unternehmen fortgeführt und der Ertrag an die Gläubiger ausgezahlt.

Insolvenzverwalter

Vom Insolvenzgericht eingesetzter Verwalter über das Vermögen des zahlungsunfähigen Schuldners.

Insolvenzverwalter, vorläufiger

Vom Insolvenzgericht eingesetzter Verwalter über das Vermögen des zahlungsunfähigen Schuldners, der allerdings nur eingeschränkte Rechte hat; erstellt außerdem fest, ob genügend Masse vorhanden ist.

K

Kautionsversicherung

Die Kautionsversicherung ist eine Kreditversicherung. Der Kautionsversicherer übernimmt für den Versicherungsnehmer Bürgschaften, Garantien oder sonstige Haftungserklärungen.

► Frage 1, 2, 6, 7

KTV-Online

Passwortgeschützter Internetzugang für die Beantragung und Verwaltung von Avalen unter www.kredit.ruv.de.

► Frage 39, 41, 43; siehe auch [R+V-Kreditportal](#)

L

Limit

► [Avalklassenlimit](#), [Gesamtlimit](#)

Limiterrhöhung

Erhöhung des Avalklassenlimits.

► Frage 8, 49

Login

Aufruf des Loginbereichs „KTV-Online“ durch Eingabe der Zugangskennung.

► Frage 44, 45

M

Mängelansprücheaval

Aval, meistens in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft zur Absicherung von Mängelansprüchen des Auftraggebers.

► Frage 15

Maximales Einzelstück

Der im Kautionsversicherungsvertrag vereinbarte, größtmögliche Höchstbetrag eines Avals.

► [Frage 18](#); siehe auch [Stückelung](#)

Mietkaution

In der Regel hat der Mieter dem Vermieter bei gewerblichen Mietverträgen eine Sicherheit zu stellen. R+V übernimmt im Auftrag des Mieters dazu ein Aval, z. B. als Bürgschaft, gegenüber dem Vermieter.

► [Frage 15](#)

Mitarbeiterbeteiligungen

Aval zur Absicherung von Mitarbeiterbeteiligungen: Besichert werden Rückzahlungsansprüche des Mitarbeiters an den Arbeitgeber für den Fall der Insolvenz des Arbeitgebers; wenn sich der Mitarbeiter z. B. durch Lohnverzicht am Unternehmen beteiligt hat.

N

Nachwachsende Rohstoffe

Absicherung der Rückzahlung von Zuschüssen für stillgelegte landwirtschaftliche Flächen, falls angebaute Erzeugnisse subventionswidrig als Nahrungsmittel verkauft werden.

Negative Feststellungsklage

► [Feststellungsklage](#)

Normbürgschaft

R+V-Bürgschaftsvordruck mit Faksimile-Unterschriften, der vom R+V-Kunden um variable Vertragsdaten ergänzt wird; Normbürgschaftsvordrucke können über KTV-Online angefragt werden.

► [Frage 46](#)

O

Obligo

► [Avalklassenobligo](#), [Gesamtobligo](#)

P

Prozessaval und andere Sicherheitsleistungen nach der Zivilprozessordnung (ZPO)

Der Berechtigte kann gerichtliche Entscheidungen teilweise nur mit einer Sicherheitsleistung durchsetzen. Andererseits ist es dem Schuldner eventuell erlaubt, die Durchsetzung mit einer Sicherheit abzuwenden. In der Regel wird eine Bürgschaft gestellt.

R

R+V-Kreditportal

Die Plattform der R+V Kreditversicherung im Internet mit Informationen und den Links zu KTV-Online, WKV-Online und Reise-Online.

► [Frage 39](#), [41](#)

Regress

► [Erstattung](#), [Freistellung](#)

Rekultivierungsaval

Dient der Absicherung von behördlichen Ansprüchen auf Durchführung von Rekultivierungsmaßnahmen z. B. der Befüllung und Bepflanzung einer Kiesgrube nach ihrer Stilllegung.

S

Schlussrechnung

Endgültige Inrechnungstellung des Entgeltes für die gesamte Werkleistung.

► [Frage 35](#)

Selbstschuldnerische Bürgschaft

Der Bürge verzichtet auf die ihm nach § 771 BGB zustehende „Einrede der Vorausklage“, nach der er die Zahlung solange verweigern kann, bis der Gläubiger eine Zwangsvollstreckung gegen den Hauptschuldner versucht hat. Dieser Verzicht ist gemäß § 17 Nr. 4 VOB/ B Voraussetzung für eine Sicherheitsleistung durch Bürgschaft.

► [Frage 21](#)

Sicherheit

Vom Versicherungsnehmer aufgrund des Kautionsversicherungsvertrags R+V gestellte Sicherheit; z. B. Abtretung oder Bürgschaft.

► [Frage 9](#), [10](#)

Sicherheitseinbehalt

Prozentualer Anteil der Summe der Schlussrechnung, den der Auftraggeber zur Absicherung etwaiger nachvertraglicher Ansprüche, z. B. aus Gewährleistung, einbehält; wird oft durch ein Mängelansprücheaval abgelöst.

► [Frage 15](#)

Sondertext
Vom Auftraggeber vorgegebener Avaltext. ▶ [Frage 17](#)

Standardtext
Von R+V vorgeschlagener Avaltext.
▶ [Frage 16](#)

Steuerbürgen
Bürge, dem es gestattet ist, gegenüber der Finanzverwaltung Bürgschaften zu übernehmen.
▶ [Frage 3](#)

Stückelungsverbot
Regelung im Kautionsversicherungsvertrag, dass pro Auftrag/ Objekt nur ein Aval übernommen wird.
▶ [Frage 19](#)

U

Unbefristetes Aval
Ohne festes Ablaufdatum ausgestelltes Aval.
▶ [Frage 31](#)

V

Verbrauchersicherheit
▶ [Forderungssicherungsgesetz](#)

Verlust eines Avals
Dies kann in zwei Situationen, bezogen auf die geplante weitere Verwendung des Avals eintreten: Das Aval wird noch zur Übergabe an den Avalgläubiger benötigt oder es kann nicht zur Enthftung zurückgegeben werden.
▶ [Frage 30, 31](#)

Vertragserfüllungsaval
Sicherheit gegenüber dem Auftraggeber für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags.
▶ [Frage 15](#)

VOB
Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen.
▶ [Frage 15, 21](#)

- n Teil A regelt die Vergabe von Bauleistungen,
- n Teil B enthält die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen,
- n Teil C befasst sich mit allgemeinen technischen Vorschriften.

Vorderbürgen
Ein Kreditinstitut oder Kreditversicherungsunternehmen, das von R+V mit der Übernahme einer Avalverpflichtung gegenüber einem Dritten beauftragt ist.

Vorauszahlungsaval
▶ [Anzahlungsaval Frage 15](#)

W

Werkleistung
Im Werkvertrag vereinbarte gegenständliche Leistung des Auftragnehmers.
▶ [Frage 15](#)

Werkvertrag
Gegenseitiger Vertrag, durch den der Werkunternehmer, d.h. Auftragnehmer, zur Herstellung eines Werks, der Besteller, der Auftraggeber, zur Bezahlung des vereinbarten Werklohns verpflichtet wird, vgl. §§ 631 ff BGB
▶ [Frage 1, 15](#)

Z

Zahlung auf erstes Anfordern
Klausel in der Bürgschaft, nach der der Bürge bereits dann zahlen muss, wenn der

Gläubiger behauptet, einen Anspruch aus der Bürgschaft zu haben; ob die Berechtigung tatsächlich bestand, wird erst nach der Zahlung geprüft.
▶ [Frage 21](#)

Zeitguthaben aus Arbeitszeit- und Entgeltkonten
Zur flexiblen Gestaltung der Arbeitszeit werden kurzfristige Arbeitszeitguthaben geführt. Die Mitarbeiter eines Unternehmens haben die Möglichkeit auf einem Arbeitszeitkonto Stunden aus Mehrarbeit anzusammeln.

Abgesichert werden durch ein Aval der R+V kurzfristige Arbeitszeit- und Entgeltkonten, die in der Regel innerhalb eines Jahres auf- und abgebaut werden.
▶ [Frage 15](#); siehe auch [Arbeitszeitkonten](#)

Zollbürgschaft
Absicherung der Pflicht zur Zahlung von Zoll- und Steuerschulden gegenüber der Finanzverwaltung.

Zugangskennung
Benutzername und Kennwort zum Loginbereich „KTV-Online“:
▶ [Frage 43, 44](#)

Notizen